

## 678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 04 24

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX 1981 zur Durchführung von Bestimmungen des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Änderung des Abkommens über die Einhaltung von Preisen und die Regelung der Einfuhr bestimmter Käse nach Österreich sowie des Abkommens zwischen Österreich und der Schweiz zur Änderung des Abkommens vom 11. November 1977 über die Einhaltung von Mindestpreisen bei der Einfuhr bestimmter Käse nach Österreich (Durchführungsgesetz betreffend Käsevereinbarungen mit der EWG und der Schweiz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Durchführung der Bestimmungen des Abs. 3 des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom XXXXX 1981, BGBl. Nr. XXX, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen neue Mindestpreise frei österreichische Grenze für die vom Abkommen

erfaßten Käse nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 dieses Abkommens mit Verordnung festzusetzen.

§ 2. Zur Durchführung der Bestimmungen der lit. b und c des Abkommens zwischen Österreich und der Schweiz vom XXXXXX 1981, BGBl. Nr. XXX, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen neue Mindestpreise frei österreichische Grenze für die vom Abkommen erfaßten Käse nach Maßgabe der Z 2 und 3 des Abkommens mit Verordnung festzusetzen.

§ 3. Verordnungen gemäß §§ 1 und 2 dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihrer Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

Österreich hat Verhandlungen mit der EWG geführt, die zum Ziele hatten, Anpassungen der Mindestpreise frei österreichische Grenze für die vom Mindestpreisabkommen vom 20. September 1977, BGBl. Nr. 36, erfaßten Käse jeweils gleichzeitig mit der Anhebung des Erzeuger-Milchpreises in Österreich vorzunehmen. Diese Anpassungen sollen künftighin automatisch unter Berücksichtigung des nach Gruppen getrennt festgelegten technologischen Milcheinsatzes erfolgen. Je nach Änderung des Erzeuger-Milchpreises in Österreich werden die jeweils geltenden Mindestpreise frei österreichische Grenze um jenen Betrag erhöht oder verringert, der der Multiplikation der Abänderung des Erzeuger-Milchpreises mit dem für diese Käsekategorie festgelegten Koeffizienten entspricht.

Des weiteren wurden auch mit der Schweiz Verhandlungen zur Änderung des Abkommens vom 11. November 1977, BGBl. Nr. 37, geführt. Gegenüber der Schweiz werden für die der Mindestpreisregelung unterliegenden Käse jeweils die günstigsten von Österreich anderen Ländern für diese Käse eingeräumten Mindestpreise frei österreichische Grenze gelten. Dadurch ist auf Grund der derzeitigen Vertragslage eine Gleich-

stellung der Mindestpreise gegenüber der Schweiz mit jenen der EWG sichergestellt.

Um jederzeit eine rasche Anpassung der Mindestpreise zu gewährleisten, ist die Erlassung eines Durchführungsgesetzes erforderlich. Mit diesem Durchführungsgesetz soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen die notwendig werdenden Anpassungen vorzunehmen und durch Verordnung neue Mindestpreise festzusetzen.

Die Einfuhren von Käse, insbesondere aus der EWG, haben in den letzten Jahren auf Grund der Nichtanpassung der seinerzeit festgelegten Mindestpreise stark zugenommen. Die nunmehr vorgesehene Regelung ist daher im Interesse der österreichischen Landwirtschaft und Außenhandelspolitik gelegen.

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“).

Die Vollziehung dieses Gesetzes wird zu keinem Mehraufwand führen.